

Verbandsgemeindeverwaltung Alsenz-Obermoschel
Eing.: 16. Nov. 2017
Abt: II <i>Fr. Schrüber</i>

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberhausen an der Appel

vom 02. November 2017

Der Gemeinderat Oberhausen an der Appel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11. August 2016 außer Kraft.

Oberhausen an der Appel, den 02. November 2017



Dinges, Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
vom 02. November 2017**

I. Reihengrabstätten (Einzelgräber)

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 245,00 € |
| vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 266,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1 | 242,00 € |
| 3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wiesengrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1 | 313,00 € |
| 4. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit nach Ziff. 1 bis 2 je Jahr
der unter Ziffer 1 und 2 genannten Gebühr | 1/30 |
| 5. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll. | |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 248,00 € |
|---|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 537,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 266,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach Ziff. 1 für | |
| a) eine Urnen-Familiengrabstätten | 484,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 242,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 und 2 bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| a) für eine Doppelgrabstätte | 1/30 |
| b) für jede weitere Grabstätte | 1/30 |
| der unter Ziffer 1 und 2 genannten Gebühr | |

4. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit nach Ziff. 1 und 2
 - a) für eine Doppelgrabstätte je Jahr 1/30
 - b) für jede weitere Grabstätte je Jahr 1/30
 der unter Ziffer 1 und 2 genannten Gebühr

5. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. je Grabstelle
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr = Kostenersatz
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab = Kostenersatz

2. je Urnengrabstelle = Kostenersatz

3. Kostenrückerstattung für Gehwegplatten (nur bei Erstzuteilung bzw. Ersterwerb)
 - a) Grabstätte für Erdbestattungen 150,00 €
 - b) Urnengrabstätten 50,00 €

V. Abräumung von Grabstätten

Für die Abräumung von Gräbern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummateri als durch die Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde wird bei Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen eine Gebühr erhoben:

1. Reihengrab 400,00 €
2. Wahlgrab 600,00 €
3. Urnenreihengrab 200,00 €
4. Urnenwahlgrab 400,00 €
5. Wiesengrab 100,00 €

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|------------------------------|----------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche - Pauschal | 60,00 € |
| b) einer Aschurne – Pauschal | 60,00 € |
| 2. Für die Reinigung | = Kostenersatz |